

AUSZUG

aus dem Protokoll
über die zum öffentlichen Ortstermin und 9. öffentliche/ nichtöffentlichen
Sitzung des Ortsrates Stadt Hornburg am 21.06.2023

Zu TOP : 15

**Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung der Stadt Hornburg in
Bezug auf die Änderung des § 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes
Vorlage: BVH/0016/2021-2026**

Ortsbürgermeister Samel verweist auf den vorherigen Ortstermin am Friedrich-Ebert-Platz
und fasst den Sachverhalt kurz zusammen.

Beschlussvorschlag:

Die Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Stadt Hornburg in Bezug auf die
Änderung des § 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist so anzupassen, dass
Solarthermie- und Photovoltaikanlagen generell auf allen Gebäuden zugelassen werden. Ab
sofort ist das Einvernehmen bei denkmalrechtlichen Bauanträgen zur Errichtung von PV- und
Solarthermieanlagen auf Dächern im Geltungsbereich der ÖBV zu erteilen.

einstimmig beschlossen
Ja 4

2.) IV


Der Bürgermeister

AUSZUG

aus dem Protokoll
über die 17. nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses am
14.06.2023

Zu TOP : 16

**Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung der Stadt Hornburg in
Bezug auf die Änderung des § 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes
Vorlage: BVH/0016/2021-2026**

Herr Märtens trägt die Vorlage vor.

Er Samel bittet zu bedenken, dass die Ortsratssitzung Hornburg am 21.06.23 stattfindet und es sich um einen Grundsatzbeschluss handelt.

Beschluss:

Die Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Stadt Hornburg, ist vorbehaltlich der Zustimmung des Orsrates, in Bezug auf die Änderung des § 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist so anzupassen, dass Solarthermie- und Photovoltaikanlagen generell auf allen Gebäuden zugelassen werden.

Ab sofort ist das Einvernehmen bei denkmalrechtlichen Bauanträgen zur Errichtung von PV- und Solarthermieanlagen auf Dächern im Geltungsbereich der ÖBV zu erteilen.

einstimmig beschlossen
Ja 6

807. Memmeid

2) IL



Beschlussvorlage Ortsrat Hornburg

Vorlage Nr.: BVH/0016/2021-2026

Federführung: Fachbereich IV	Datum: 09.06.2023
Bearbeiter: Cordula Wulf und Andreas Memmert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Ortsrat Hornburg	21.06.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	14.06.2023	nicht öffentlich

Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung der Stadt Hornburg in Bezug auf die Änderung des § 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Sachverhalt:

Mit der Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) 2021 hat der Landesgesetzgeber deutlich gemacht, dass erneuerbare Energien dem Denkmalschutz nicht entgegenstehen. Denn nur so kann auch bei historischen und denkmalgeschützten Gebäuden ein wichtiger Beitrag für Klimaschutz und die Energiewende geleistet werden, die zumeist einen hohen Energiebedarf haben.

Die energetische Instandsetzung eines Denkmals dient nach der Auffassung des Gesetzgebers nicht nur der Reduzierung von CO₂-Emissionen, sondern auch dem langfristigen Erhalt des historischen Bauwerks für künftige Generationen, indem die Immobilie mit möglichst geringem Energieeinsatz beheizbar und damit nutzbar gemacht wird. Ein Leerstand dieser Objekte könnte somit entgegengewirkt werden.

Gemäß dem neu eingefügten § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NDSchG überwiegt das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals und der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Denkmals bei einer PV-Anlage (Aufdach-Montage) ist reversibel und die Substanz des Daches wird nur durch Verschraubungen beeinträchtigt. Allerdings ist hier immer auch der Einzelfall zur prüfen.

Vor diesem Hintergrund wurden bereits seit Inkrafttreten der Änderung des § 7 NDSchG durch die Denkmalpflege Anlagen genehmigt. Diese befinden sich in zweiter Reihe, auf Nebengebäuden am Altstadtrand, auf Rückseiten nicht im Focus der historischen Gesamtansichten oder öffentlich kaum bzw. nicht einsehbar. Sie stellen nicht in dem Maße eine Beeinträchtigung des Ortsbildes dar.

Mit zunehmendem Interesse und Bedarf, erneuerbare Energien zur Versorgung von Baudenkmalen zu verwenden, wird die Tatsache einer Beeinträchtigung der Dachlandschaft jedoch im deutlich wahrnehmbaren Bereich zu erwarten sein, da bereits Anfragen zur

Genehmigungsfähigkeit bei der Installation von Anlagen auf straßenseitigen deutlich sichtbaren Flächen beim Landkreis Wolfenbüttel vorliegen. Die bisher geltende Ausnahmeregel der Satzung über die Gestaltung in der Stadt Hornburg (ÖBV) kann nicht zur Norm gemacht werden und entspricht nicht mehr dem geltenden Denkmalschutzrecht.

§ 2 (1.8) der ÖBV regelt, dass Solarthermie- und Photovoltaikanlagen auf Baudenkmalen in der Regel nicht zulässig sind, jedoch Ausnahmen in Absprache mit der Denkmalschutzbehörde möglich sind. Diese Regelung in der Satzung aus dem Jahr 2003 geht davon aus, dass diese Anlagen wegen ihrer störenden Wirkung ausgeschlossen bleiben sollen. In der Begründung dazu wird auf die Begründung der Ursprungsfassung der Satzung hingewiesen. In dieser heißt es:

„Die "Dachlandschaft" ist eines der überragenden Gestaltungsmerkmale Hornburgs. Die sorgfältige Gestaltung der Dächer und ihre Einfügung in das Stadtbild ist insbesondere deshalb wichtig, da die relativ kleine Stadt in ihrer Gesamtheit von außen (Zufahrtsstraßen) und von den umliegenden Höhen überschaut werden kann. Verunstaltungen müßten sich besonders nachteilig auf das Stadtbild auswirken.“

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und den Entscheidungen auf Bundes- und Landesebene erscheint es der Verwaltung notwendig, eine Änderung der ÖBV herbeizuführen. Die Verwaltung befürwortet das. Es wird daher um Beratung gebeten.

Dabei sollten verschiedene Faktoren in die Betrachtung einbezogen werden.

Zum einen besteht die Möglichkeit, mit der Satzungsänderung Solarthermie- und Photovoltaikanlagen generell auf allen Gebäuden zuzulassen oder die Zulässigkeit auf Gebäuden in zweiter Reihe, auf Nebengebäuden am Altstadtrand, auf Rückseiten nicht im Focus der historischen Gesamtansichten oder öffentlich kaum bzw. nicht einsehbaren Gebäuden zu beschränken. Die Gesamtstruktur der Umgebung als Konglomerat historischer und moderner Bauelemente sollte dabei ebenso betrachtet werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte man PV und Solarthermie generell auf allen Gebäuden zulassen. Alles andere wäre auch angesichts der Energiekrise und der stark veränderten Gesamtsituation nicht mehr vertretbar.

Auf Grund der Ausrichtung der bestehenden Gebäude im alten Ortskern der Stadt Hornburg sind längst nicht alle Gebäude für die Installation von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen geeignet. Um dies zu verdeutlichen, wird in der Anlage ein Auszug aus dem SolarDachAtlas des Regionalverbandes Großraum Braunschweig für die Altstadt von Hornburg beigefügt.

Ergänzend ist zu berichten, dass Ortsratsmitglied Henning Rabe mit Antrag vom 07.05.2023 für den Ortsrat Hornburg, der jetzt am 21.06.2023 tagt, den in der Anlage beigefügten Antrag eingereicht hat. Er ist in der Anlage beigefügt.

Er beantragt hiermit die Einarbeitung des § 7 des Niedersächs. Denkmalschutzgesetzes (Fassung vom 23.09.22) in die bestehende örtliche Bauvorschrift über Gestaltung in der Stadt Hornburg (Gestaltungssatzung) vom 04.11.04., aufzunehmen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Klimaschutzgesetzes, so die Begründung, werden wichtige Regelungen zum Schutz des Klimas und der Umwelt erlassen.

Ein erster Präzedenzfall ist der Bauantrag für das Grundstück Wasserstraße 1. Die Eigentümerin des Gebäudes hat bei der Denkmalbehörde des Landkreises Wolfenbüttel beantragt, auf der südwestlich ausgerichteten Dachseite eine PV-Anlage errichten zu dürfen. Das Gebäude liegt gegenüber der Marienkirche und ist orstbildprägend.

Gespräche im Ortsrat Hornburg haben ergeben, dass der Ortsrat mit Blick auf die Energiekrise dem Ganzen positiv gegenübersteht. Am Samstag, den 10.06.2023 schauen sich die Ortsratsmitglieder das Gebäude mit Blick vom Friedrich-Ebert-Platz Richtung Marienkirche an. Ortsbürgermeister Samel wird in der Sitzung ergänzend berichten. Auch wird die Ortsratssitzung am 21.06.2023 mit einem Ortstermin am Friedrich-Ebert-Platz beginnen.

Beschlussvorschlag:

Die Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung der Stadt Hornburg in Bezug auf die Änderung des § 7 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist so anzupassen, dass Solarthermie- und Photovoltaikanlagen generell auf allen Gebäuden zugelassen werden. Ab sofort ist das Einvernehmen bei denkmalrechtlichen Bauanträgen zur Errichtung von PV- und Solarthermieanlagen auf Dächern im Geltungsbereich der ÖBV zu erteilen.

Andreas Memmert

Anlage/n

Anlage_SolarDachAtlas
Antrag Anpassung_Gestaltungssatzung

Auszug aus SolarDachAtlas des Regionalverbandes Großraum Braunschweig für die Altstadt Hornburg



Henning Rabe · Braunschweiger Straße 9 · 38315 Hornburg ☎0177 5801466 · E-Mail Henning.Rabe@Hornburg.de

Herrn Andreas Memmert, Bürgermeister der Gemeinde Schladen-Werla
Herrn Marc Samel, Ortsbürgermeister der Stadt Hornburg

Nachrichtlich:

Fraktionsvorsitzende der SPD, Merle Stegemann
Fraktionsvorsitzender der CDU, Bernd Reiner

05.05.2023

**Anpassung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung in der Stadt Hornburg
(Gestaltungssatzung)**

Sehr geehrter Herr Memmert, lieber Andreas,
sehr geehrter Herr Samel, lieber Marc,

ich beantrage hiermit die Einarbeitung des § 7 des Niedersächs. Denkmalschutzgesetzes (Fassung vom 23.09.22) in die bestehende örtliche Bauvorschrift über Gestaltung in der Stadt Hornburg (Gestaltungssatzung) vom 04.11.04., aufzunehmen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Klimaschutzgesetzes werden wichtige Regelungen zum Schutz des Klimas und der Umwelt erlassen.

Ich bitte Sie / Euch daher meinem Antrag zuzustimmen.

Mit freundlichem Gruß

Henning Rabe